

## 7. Sekundärliteratur

### **Die Taufe in der Geschichte der deutschen evangelisch-lutherischen Mission / Ernst Strasser. - Leipzig : Hinrichs, 1925. - S. 12-45**

Die Taufe in der Geschichte der dänisch-hallischen Mission.

**Strasser, Ernst**

**Leipzig, 1925**

#### 2. Der Vollzug der Taufe.

---

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

##### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Tauffeier verbundene Taufexamen. Wer diese Prüfung nicht bestand, mußte den Vorbereitungsunterricht noch einmal mitmachen. Es kam vor, daß sich der Katechumenat sogar auf die Dauer von drei Vorbereitungskursen ausdehnte<sup>1)</sup>. Bei Beendigung der Vorbereitungszeit wurde eine Schlußermahnung in Form einer Katechese an die Katechumenen gehalten<sup>2)</sup>. Acht Tage vor der Taufe wurde sie angekündigt und die Gemeinde ermahnt, für die Täuflinge zu beten<sup>3)</sup>.

## 2. Der Vollzug der Taufe.

Wenn irgend etwas, so beweist die in den Hallischen Berichten zutage tretende Auffassung von der Taufe die lutherische Art dieser pietistischen Mission. Wir hörten schon, daß Luthers Katechismen im Mittelpunkt des Katechumenen-Unterrichts standen. Den in ihnen vorgetragenen Lehraussagen entspricht das, was gelegentlich über das Sakrament der Taufe ausgesagt wird. Die Taufe versetzt in die Gemeinschaft Gottes und seiner christlichen Kirche<sup>4)</sup>. Sie ist heiliges Bundeszeichen und Bundesmittel<sup>5)</sup>. Mit Gottes Wort verbunden wirkt sie Vergebung der Sünden<sup>6)</sup> und wird zum Unterpfand der Seligkeit. Man nennt sie das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des heiligen Geistes<sup>7)</sup>. Wer die Taufe nicht empfängt, verfällt der Macht des Teufels<sup>8)</sup>. Wer sie im Glauben annimmt, wird durch sie zu täglicher Buße gereizt.

Auf die Erweckung der Buße war ja die Tätigkeit der Missionare vor allem eingestellt. Und zwar sollte der „Kampf der Buße“ schon vor der Taufe einsetzen. Jede Ansprache an die Heiden und jede Katechisation mit den Katechumenen hatte dies Ziel. Hier zeigte sich der pietistische Charakter der Hallenser deutlich. So fragte man z. B. 1732 eine Katechumenin, wie sie in den Besitz und Genuß der von Christus erworbenen Heilsgüter gelangen wollte. Sie antwortete, sie wolle Jesus darum wie ein Bettler ansehn. Die nächste Frage lautete bezeichnenderweise: „Was muß sich aber hiebei in eurem Herzen befinden?“ Antwort:

<sup>1)</sup> H. B., 81. Cont., S. 1312 (1754).

<sup>2)</sup> H. B., 72. Cont., S. 1954 (1749).

<sup>3)</sup> H. B., 6. Cont., S. 235 (1707).

<sup>4)</sup> H. B., 75. Cont., S. 379 (1751).

<sup>5)</sup> H. B., 70. Cont., S. 1624 (1748).

<sup>6)</sup> H. B., 6. Cont., S. 234; 59. Cont., S. 1619 (1743).

<sup>7)</sup> H. B., 74. Cont., S. 198 (1750).

<sup>8)</sup> H. B., 55. Cont., S. 1223 (1742).

„Eine wahre Buße.“ Es folgte dann eine längere Auseinandersetzung über das Wesen der Buße<sup>1)</sup>. Die Taufe wird gar nicht erwähnt.

Man könnte zweifeln, ob sich in diesem Gespräch nicht eine Unterschätzung der Taufe und eine Neigung zum Methodismus geltend mache. Indessen mit der Forderung der Erweckung des Glaubens vor der Erteilung der Taufe entfernte man sich nicht von der lutherischen Lehre<sup>2)</sup>. Erwachsenentaufe erfordert das Vorhandensein des Glaubens. Trotz des starken Gewichts, das man auf die Bußerweckung legte, behielt die Taufe ihre grundlegende Bedeutung in der dänisch-hallischen Mission. Von schwärmerischen Neigungen kann keine Rede sein. Niemals gab man den objektiven, sakramentalen Charakter der Taufe preis. Man erkannte daher auch die von anderen Konfessionen vollzogenen Taufen an, wenn sie nach der biblischen Weisung vollzogen waren<sup>3)</sup>.

Das Eindringen subjektiver Auffassungen zu verhindern und dem Missionswerk ein kirchliches Gepräge zu geben, dazu hat insbesondere das dänische Kirchenritual beigetragen. Auf dieses Ritual hatten sich die Missionare bei ihrer Ordination in Kopenhagen eidlich verbinden müssen<sup>4)</sup>. „Wir richten uns im äußerlichen nach der Ordnung der dänischen Kirche, damit niemand Gelegenheit habe uns zu lästern und zu beschuldigen, als wollten wir etwas nach unserem eigenen Gutdünken einrichten . . .“ schrieb Ziegenbalg 1709 aus Trankebar<sup>5)</sup>. In demselben Brief bestätigte er, daß die Taufhandlungen nach dem dänischen Ritual vollzogen würden. Diese Agende wurde später auszugsweise übersetzt. 1710 wird unter den in Gebrauch genommenen und übersetzten Abschnitten des Rituals der Taufaktus der kleinen Kinder und Erwachsenen genannt<sup>6)</sup>. 1781 erschien eine eigene Missionsagenda im Druck, das sogenannte *Rituale Trangambaricum*. Es enthielt nach Germann agendarische Vorlagen, u. a. für Kindertaufe, Nottaufe, Bestätigung

<sup>1)</sup> H. B., 35. Cont., S. 1183.

<sup>2)</sup> Matthias Hafenreffer, *loci theologici*, Lübeck 1621, S. 504f.: „Si quis verbo sit regeneratus. Anne baptismo quoque opus habet; ac dicine illi potest baptismus lavacrum regenerationis? Utrumque. Nam et credentes baptizari debent, nisi necessitatis casu excludantur. Et cum baptizantur, baptismus illis vere est lavacrum regenerationis, tum quod regenerationem ex verbo, mirifico augmento cumulat: tum quod sacramentalis actio fidei regenerationem ad certitudinem obsignat.“

<sup>3)</sup> Siehe das über Wiedertaufe Geagte, oben S. 30.

<sup>4)</sup> H. B., 6. Cont., S. 234.

<sup>5)</sup> H. B., 3. Cont., S. 140.

<sup>6)</sup> Germann, 3. u. 4., S. 312.

der Nottaufe, Erwachsenentaufe usw. nach dem dänischen Kirchenritual. Gemeint ist damit: Dannemarks og Nøgis Kirke-Ritual, Kjöbenhavn 1685<sup>1)</sup>.

Der Gang der Taufhandlung bei der Erwachsenentaufe hatte danach folgende Anordnung: Nach vorausgegangenem gründlichen Unterricht in Katechismus und Glaubenslehre findet eine Prüfung durch den Superintendenten in Gegenwart einiger Pfarrer statt<sup>2)</sup>. Am Taufstage selber hält der Pfarrer während des Gottesdienstes eine Predigt über die Bedeutung der Taufe und Ähnliches (a). Danach fragt er den Täufling vor Gottes Angesicht, ob er bei dem Bekenntnis bleiben wolle, das er gelernt habe und daran halten bis zum Tode, ob er auch bereit sei, abzusagen, abzuschwören, und auf ewige Zeit zu verwerfen den X. X. Unglauben, in dem er früher gestanden sei (b). Danach erfolgt ein Katechismusverhör (c). Der Pfarrer wendet sich hierauf mit der Erklärung an die Gemeinde, der Täufling begehre nach Ablegung seines Unglaubens die Taufe und wolle sich auf die reine und wahre Lehre verbinden<sup>3)</sup> (d). Es folgt ein Gebet (e) und darauf die Taufe in derselben Weise wie bei den ungetauften Kindern mit Abrenuntiatio und Apostolicum<sup>4)</sup> (f), aber ohne Exorcismus. Die Feier schließt wiederum mit Gebet (g).

Vergleichen wir damit, was Ziegenbalg über seine erste Taufe berichtet. 1707 wird gemeldet, daß die erste Tamulentaufe vollzogen sei. Nach öffentlich stattgehabtem Examen war der Gang der Handlung folgender: Nach Gesang und Gebet ein Sermon über die Taufe und ihre Bedeutung und eine Applicatio auf die Täuflinge (a). Danach sagten die Täuflinge vor der Gemeinde die 5 Hauptstücke auf und wurden in Glaubens- und Katechismusfragen examiniert (c). Danach folgte Taufversprechen und eine Rede an die Taufzeugen und Angehörigen (d), ein Gebet (e), und die Taufe mit Abrenuntiatio<sup>5)</sup> und Apostolicum (f), wobei die Tauf-

<sup>1)</sup> Siehe auch R. E. 4, S. 422 f.

<sup>2)</sup> Findet vor dem Taufstage statt.

<sup>3)</sup> Von der „reinen Lehre“ ist in den G. B. häufig die Rede, z. B. 87. Cont., S. 374.

<sup>4)</sup> Form der Abrenuntiatio im dän. Ritual: Forsager du Djævelen? Ja. Og alle hans gerninger? Ja. Og alt hans Vaesen? Ja. (Mit. v. B. Dhen-Kopenhagen).

<sup>5)</sup> 1733 erweiterte man in einem besonderen Falle die agendarische Entsagungsformel: Entsagest du dem Teufel usw., um den Zusatz: „Entsagest du insonderheit dem Teufel Irfisen und dessen Weibe Irfist, welchen deine Groß-Eltern vormals gedient haben.“ Man lehrte damit ungewollt zu einer bereits zu Karls d. Gr. Zeit in der Sachsenmission gebräuchlichen

linge mit den Zeugen an den Taufstein herantraten<sup>1)</sup>; die Tauf-  
fragen beantworteten die Erwachsenen selbst. Den Schluß machte  
Bermahnung und Gebet (g).

Dieser Bericht enthält demnach alles, was die kirchliche Agende  
vorscrieb. „Nach solcher Weiß ist nachhero allezeit so wol in  
Malabarischer, als Portugisischer Sprache, der Tauf-Actus bey  
denen Erwachsenen gehalten, nur daß man das Examen auch oftmals  
nach der Ordnung des Heyls angestellet<sup>2)</sup>.“ Bei der Kindertaufe  
fiel selbstverständlich das Examen fort. Für die Unmündigen traten  
die Paten ein. Daß der Exorzismus nicht eingeführt wurde, findet  
seine Begründung in der Tatsache, daß die dänische Vorlage für  
die Erwachsenentaufe ihn nicht enthielt<sup>3)</sup>.

Sowohl die Kinder- wie die Erwachsenentaufe fand stets vor  
Zeugen statt. Das heimliche Taufen lehnten die dänisch-hallischen  
Missionare im bewußten Gegensatz zu der römischen Praxis ab<sup>4)</sup>.  
Die ersten Zeugen waren Europäer. Nachher erbatene sich die  
Katechumenen ihre Zeugen selber<sup>5)</sup>. Das Gegebene war die Taufe  
in der Kirche vor Zeugen und Gemeinde. Kranke empfingen die  
Taufe im Beisein anderer Christen im Hause<sup>6)</sup>. Ebenso hielt man  
es mit der Nottaufe. Mit ihrer Erteilung war man sehr vor-

Form zurück über die Hand (Kirchengeschichte Deutschland II, S. 403) sagt:  
„Wie fest mußte die Existenz der Volksgötter in der allgemeinen Überzeugung  
stehen, wenn man von denen, die zur Taufe kamen, forderte, daß sie nament-  
lich verleugneten.“ Die erweiterte Form der Entsagung ist im Hinblick auf  
ähnliche Ergebnisse der afrikan. Taufpraxis der Leipziger Mission und auf  
die Taufpraxis der Neuendettelsauer interessant. In allen Fällen erwuchs  
diese Erweiterung wie zur Zeit der Sachsenmission aus den Verhältnissen  
ohne bewußte Anlehnung an anderswo Übliches (siehe später).

<sup>1)</sup> H. B., 3. Cont., S. 140.

<sup>2)</sup> H. B., 6. Cont., S. 234; f. a. Magazin für die neueste Geschichte der  
Ev. Miss. und Bib. Ges., 1884, 3, S. 141.

<sup>3)</sup> R. E., 4, S. 423; in Dänemark kam der Exorzismus bei der Kinder-  
taufe erst 1783 ab.

<sup>4)</sup> Nach den H. B., 28. Cont., S. 306 (1729) Anm.: „es ist unter den  
Römischen Katecheten und Gemeinen im Lande sehr gewöhnlich, daß sie  
bey Gelegenheit einer Krankheit, die öfters nicht von Gefahr ist, so wol  
alten als insonderheit Kindern, die Taufe geben. . . . Ein gewisser Mann,  
der unter ihnen sonst Katechetendienste verrichtet hat, erzählte uns, daß, wenn  
sie zur ordentlichen Taufe keine Gelegenheit sähen, sie mit einem feuchten  
Lappen, den sie auf solchen Fall in ihrem Kleide eingewickelt trügen, dem  
kranken Kinde heimlich, daß es die Eltern nicht merckten, über den Kopf  
wischten, und dabey die Taufformel sagte her sagten . . .“

<sup>5)</sup> H. B., 68. Cont., S. 1300 (1747).

<sup>6)</sup> H. B., 68. Cont., S. 446f. (1745).

sichtig. Seit 1729 fand die Bestätigung von Nottaufen in der Kirche nach dem dänischen Ritual statt. Als man z. B. eine Taufe im Missionshause vollziehen mußte, um feindlichen Anschlägen der Heiden zu entgehen, sorgte man dafür, daß diese Taufe vor Zeugen stattfand<sup>1)</sup>. Gerne sah man es, daß Heiden dem Vollzug der Taufe beiwohnten<sup>2)</sup>. Denn in betreff der Taufhandlung herrschten bei den Heiden z. T. auf Verleumdung, z. T. auf Unkenntnis beruhende verkehrte Vorstellungen. Sie galt es zu zerstreuen<sup>3)</sup>. Aus diesem Grunde kam man gelegentlich der Bitte nach, die Taufe eines Kindes anstatt in der Kirche im elterlichen Hause vor den heidnischen Verwandten zu vollziehen<sup>4)</sup>.

Die Taufe wurde in der Regel von Ordinierten vollzogen. Nur im Falle der Not durften reifere Christen, vor allem Landkatecheten, sie vollziehen<sup>5)</sup>.

Die ersten Erwachsenentaufen. Aber bald kam es auch zu Kindertaufen. Die Praxis war die, daß man Heidenkinder nur dann der Kindertaufe unterzog, wenn die nachherige christliche Erziehung gewährleistet war. Wurden heidnische Eltern getauft, so pflegte man ihre Säuglinge nach dem Kindertaufritus mitzutauften. Wenn nur die Mutter getauft wurde, so taufte man auch in diesem Falle das Kind mit, ließ sich aber vorher die Versicherung geben, daß der Vater mit der Taufe einver-

<sup>1)</sup> H. B., 28. Cont., S. 308; 51. Cont., S. 405 (1740).

<sup>2)</sup> H. B., 27. Cont., S. 224 (1728); Fenger, S. 133.

<sup>3)</sup> H. B., 25. Cont., S. 7 (1727): „Es geht unter ihnen die Rede, als steckten wir den getauften Kindern Rindfleisch in den Mund und gäben ihnen Brantwein zu trinken, und das Tauf-Wasser ließen wir aus Europa dazu bringen . . .“; H. B., 47. Cont., S. 1380f. (1738). Ein heidn. Weib sagte: „Sie bespeihen einen ja mit Kuhfleischbrühe.“ Die H. B. bemerken dazu in einer Anm., daß die römische Praxis zu dieser Anschauung Anlaß gäbe: „die, wie bekannt, bey der Taufe auch den ritum salinae haben. Aber die Jesuiten im Lande lassen um des Argernisses willen, da die Indianer vor dem Speichel einen so großen Abscheu haben, denselben bey der Taufe weg; worauf in dem Decreto des berühmten Tournons, so er den 8. August 1704 zu P. gestellet, folgende Worte zielen: *Districte praecipimus, ne in baptizandis tam pueris, quam adultis, cuiusque sexus & conditionis omittantur sacramentalia, et omnia palam adhibeantur; & signanter salina, sal & insufflatio, quae ex apostolica traditione Catholica ecclesia recepit.*“ Niekamp II, S. 363 (1752), vgl. Mirbt, Quellen, 4. Aufl., S. 393, 37 ff. Ein Heide konnte sich zur Taufe nicht entschließen, weil er gehört hatte, die Missionare gäben den Täuflingen Wasser zu trinken, in das das Fell einer getödeten Kuh eingetaucht wäre.

<sup>4)</sup> H. B., 25. Cont., S. 7 (1727).

<sup>5)</sup> Niekamp I, S. 497 (1736); H. B., 93. Cont., S. 977 (1760).

standen sei<sup>1)</sup>. Nur ausnahmsweise nahm man Kindertaufen vor, ehe die Eltern des Kindes zur evangelisch-lutherischen Kirche übertreten waren<sup>2)</sup>. Das Prinzip wurde aufrecht erhalten.

Für die Kindertaufe kamen nur diejenigen Kinder in Betracht, die noch nicht fähig waren, die christliche Lehre zu fassen und sich noch im Stadium eigentlicher Unmündigkeit befanden. Eine bestimmte Altersgrenze hierfür konnte ich nach den Hallischen Berichten nicht feststellen. Doch ist soviel sicher, daß man mit der Erwachsenentaufe sehr weit herunterging. Nach den Hallischen Berichten 3. Con. S. 140 (1709) wurden zwei Knaben, von denen der eine 6 Jahre alt war<sup>3)</sup> nach dem Formular der Erwachsenentaufe examiniert und getauft<sup>4)</sup>. Der fehlende Schulzwang und die zu Ziegenbalgs Zeiten noch nicht eingeführte Konfirmation machten diese Praxis begreiflich.

Als eine Besonderheit ist hervorzuheben, daß neben dem Taufgelübde ein Taufversprechen abgelegt wurde. 1738 gaben die Täuflinge nach der Taufe dem Geistlichen und den Taufzeugen die Hand und verstärkten das eben abgelegte Taufgelübde durch ein nochmaliges Versprechen, „ein wahrer Christ seyn und bleiben zu wollen“. In den Berichten der späteren Zeit erscheint gelegentlich das Taufgelübde geradezu als ein Eid<sup>5)</sup>. Vielleicht ist dieser Auffassung durch den Wortlaut des Taufformulars Vor Schub geleistet<sup>6)</sup>.

Auch diese Entwicklung zeigt, wie sehr das ganze Missionswerk auf Einzelbekehrung angelegt war. Bisweilen sprachen es die Missionare auch aus, daß sie wohl größere Mengen hätten taufen können, wenn sie es lediglich darauf absähen, „viele ungebrochene Herzen . . . zur sichtbaren Kirche ohne Unterschied zu bringen“<sup>7)</sup>. Eigentliche Massentaufen kamen daher nicht vor. Auch bei größeren Taufhandlungen wurde die persönliche Entschei-

<sup>1)</sup> H. B., 75. Cont., S. 344 (1751).

<sup>2)</sup> H. B., 28. Cont., S. 350 (1729); H. B., 56. Cont., S. 1303 (1742).

<sup>3)</sup> 1768 wird von einem ungefähr 7 jährigen Kinde gesagt, daß es nicht nur die Hauptstücke des Katechismus gelernt, sondern auch sonst ziemlich gute Erkenntnis aufgewiesen habe (Neue Gesch. usw. I, S. 37).

<sup>4)</sup> H. B., 48. Cont., S. 1438 (1738).

<sup>5)</sup> H. B., 89. Cont., S. 534 (1758): „Sie haben übrigens sämtlich ihrem Bundes-Gott sich an Eides statt in der heiligen Taufe zur unverbrüchlichen Treue verpflichtet . . .“

<sup>6)</sup> „afsigte, forswore og til ewig tid forkaste“ abzusagen, abzuschwören und auf ewige Zeit zu verwerfen.

<sup>7)</sup> H. B., 13. Cont., S. 7 (1712—1716).

zung des einzelnen angerufen und durch Prüfung und Gelübde festgestellt.

Die Wahl des Tauftages richtete sich nach der Beendigung der Unterweisung. Häufig wurden Tauffeiern am Sonntag, mehrfach am Freitag vorgenommen. Christliche Festtage, vor allem Weihnachten, Epiphania, Ostern und Pfingsten wählte man gern <sup>1)</sup>.

Die Täuflinge knieten vor dem Altar im Kreise der Gemeinde, angetan mit roten und weißen Festgewändern <sup>2)</sup>. Die Taufe wurde am Taufstein als Asperisionstaufe vollzogen.

Schon Ziegenbalg gab den Täuflingen gelegentlich neue Namen, vornehmlich biblische <sup>3)</sup>. Um der Kaste willen mußte man indessen häufig die alten Namen beibehalten oder solche bilden, die den alten sehr ähnlich waren <sup>4)</sup>. Beispiele solcher Namen bieten die Hallischen Berichte übergenug. J. B. Tawasai (Bußfertige), Dewarayan (Gott ist König), Swaminesen (Gottlieb), Cannac'i (Spiegel), Carei öri (Werd selig), Porumei (Patientia) usw. <sup>5)</sup>. Sie verbanden christlichen Charakter mit Vollständigkeit und waren Denkmäler der beginnenden Christianisierung. Ein in Leipzig (L. A.) aufbehaltener Brief des Prof. Bayer-Petersburg vom 2. Oktober 1732 an die Missionare bestätigt die eben beschriebene Praxis <sup>6)</sup>. Bei Niekamp I, S. 502 lesen wir unter den Berichten über das

<sup>1)</sup> J. B., 25. Cont., S. 74 (1727); 43. Cont., S. 857 (1738); 61. Cont., S. 138 (1744); 66. Cont., S. 1059 (1746); 85. Cont., S. 19 (1756) usw.

<sup>2)</sup> J. B., 3. Cont., S. 140 (1709).

<sup>3)</sup> J. B., 3. Cont., S. 140, David und Salomo.

<sup>4)</sup> Niekamp I, S. 502; Plitt-Hardeland I, S. 115.

<sup>5)</sup> J. B., 42. Cont., S. 748 f. (1735); 56. Cont., S. 1271 (1742); 108. Cont., S. 1680 (1767); Neuere Gesch. usw., 25. Stück, S. 16 (1780) usw.

<sup>6)</sup> Theophilus Siegfriedus Bayer, Membre de l'Académie Impériale des Sciences et Professeur des Antiquités, Petersburg. Antwort auf ein Schreiben der Missionare vom 15. Oktober 1730. Hierin empfiehlt B. wider die Angriffe der Papisten Patres ecclesiae zu studieren, desgl. Concilium Tridentinum, widerlegt von Chemnitz, ferner ein Werk von Bingham. Als Anmerkung dazu: „Bingham hat, so viel ich mich entsinne, nicht angemerkt, wenn es unter den Christen aufgefunden, daß in der Taufe die heidnische Namen, auch solche, welche nichts Arges bedeutet, geändert. Die Apostel und ersten Christen ließen ihren Neophytis ihre heidnische Namen, auch solche, welche etwas Abgöttisches hatten, ... Dionysius, Tychicus, Fortunatus, Epaphrodites. Sie hielten davon so als Paulus von dem Gözenopfer. Euagrius merket an, daß zu seinen Zeiten aufgefunden, die heidnischen Namen durch die Taufe ganz aufzuheben und neue zu geben. Euer Hochwohl Ehr praxis in diesem Falle ist mir bekannt aus den Nachrichten und ist höchst weislich, dabei sie sich nicht irre machen lassen dürfen. Der Name heiligt nicht, sondern wird geheiligt.“

Jahr 1736: „Den Getauften läßt man gern ihre Namen, wenn sie anders keine schlimme Bedeutung haben, oder von einem Gözen hergenommen sind.“

Neben den biblischen und heimatlichen Namen begegnen uns in den Hallischen Berichten auch deutsche Vor- und Nachnamen<sup>1)</sup>. In der späteren Zeit kam die Sitte auf, den Täuflingen Namen nach Wohltätern der Mission zu geben. Dies Verfahren konnte die Volkstümlichkeit des Missionswerks in Indien nicht heben, zumal wenn gar Doppelnamen gewählt wurden. So heißt es 1760, daß es den Tamulen sehr schwer würde, einen europäischen Namen richtig auszusprechen<sup>2)</sup>. Wurden derartige Namen den Täuflingen von den Missionaren auf Wunsch der Missionsfreunde gegeben, so ließ man ein andermal die Täuflinge auch selber Namen wählen. Gewöhnlich fiel dann die Wahl auf biblische Namen<sup>3)</sup>.

Ob die Taufnamen wirklich in das Volk eindringen, läßt sich nicht mehr feststellen. Von den indischen Namen dürfte es anzunehmen sein.

Über den weiteren Verlauf des Taustages haben wir nur spärliche Nachrichten. Es scheint, daß man gelegentlich an die Neugetauften milde Gaben austeilte. Einmal ist auch die Rede davon, daß sie „Betel Areck“ erhielten, und daß einer „Gebadenez“ mitbrachte<sup>4)</sup>.

### 3. Die Zeit nach der Taufe.

Aus den Katechumenen waren Christen geworden. Es galt nun, ihre ganze Lebenshaltung unter die christliche Beeinflussung zu stellen. Daher ergab sich als erstes für die Verheirateten unter den Getauften, daß ihre Ehe christlich sanktioniert wurde. Man ging dabei von dem Standpunkt aus, daß eine — wenn auch mit heidnischen Zeremonien — nach heidnischem Recht geschlossene Ehe vor Gott rechtsgültig sei und enthielt sich daher einer nochmaligen kirchlichen Eheschließung (Trauung). Doch gab man der Anerkennung vor der Gemeinde durch eine „Confirmation“ der bestehenden Ehe Ausdruck. Diese Handlung schloß sich gewöhnlich unmittelbar an die Tauffeier an. Sie bestand in einer Einsegnungszeremonie (Gesang und Vermahnung) vor der versammelten Gemeinde<sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> H. B., 19. Cont., S. 354 (1725), Rosa; 33. Cont., S. 937 (1731), Christoph; 64. Cont., S. 579 (1745), Arndt.

<sup>2)</sup> H. B., 94. Cont., S. 1046, Sofia Christiana.

<sup>3)</sup> H. B., 86. Cont., S. 182 (1756); 108. Cont., S. 1680 (1767).

<sup>4)</sup> H. B., 86. Cont., S. 183 (1756).

<sup>5)</sup> Neuere Gesch. usw., 8. Stück, S. 1142 (1778), u. a. D.